

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 3. Juli 2026

Änderung der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds – KVB-SiRiLi)

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 17.06.2026 folgende Änderung der KVB-SiRiLi beschlossen:

- I. Die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds – KVB-SiRiLi) vom 20.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 10.12.2021), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.03.2024 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 22.03.2024 mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 48 vom 22.03.2024), wird wie folgt geändert:

Anhang 1 Ziffer I. wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2.1 Satz 1 wird die Angabe „90.000 Euro“ durch die Angabe „120.000 Euro“ sowie jeweils die Angabe „60.000 Euro“ jeweils durch die Angabe „72.000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.1 Satz 2 wird die Angabe „30.000 Euro“ durch die Angabe „40.000 Euro“ sowie jeweils die Angabe „20.000 Euro“ jeweils durch die Angabe „24.000 Euro“ ersetzt.

2. Anhang 1.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2.1 Satz 1 wird die Angabe „22.500 Euro“ durch die Angabe „30.000 Euro“ sowie jeweils die Angabe „15.000 Euro“ jeweils durch die Angabe „18.000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.1 Satz 2 wird die Angabe „7.500 Euro“ durch die Angabe „10.000 Euro“ sowie jeweils die Angabe „5.000 Euro“ jeweils durch die Angabe „6.000 Euro“ ersetzt.

3. Anhang 1.4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.1 Satz 1 wird durch folgenden Nr. 2.1 Satz 1 ersetzt:

„Die Höhe des Zuschusses für die Anstellung eines in Vollzeit beschäftigten Arztes oder mehrerer insgesamt in diesem Umfang beschäftigter Ärzte beträgt

- 5.300 Euro pro Quartal, sofern die Anstellung in einem Planungsbereich erfolgt, für den der Landesausschuss nach § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V eine Unterversorgung festgestellt hat
- 4.800 Euro pro Quartal, sofern die Anstellung in einem Planungsbereich erfolgt, für den der Landesausschuss nach § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB V eine drohende Unterversorgung festgestellt hat
- 4.800 Euro pro Quartal, sofern die Anstellung in einem Planungsbereich erfolgt, für den der Landesausschuss nach § 100 Abs. 3 SGB V einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf festgestellt hat.“

b) Nr. 2.1 Satz 4 wird durch folgenden Nr. 2.1 Satz 4 ersetzt:

„Die Förderung ist unabhängig von der Anzahl der angestellten Ärzte auf die in Satz 1 genannten Förderbeträge beschränkt.“

4. Anhang 1.5 Nr. 2.1 Satz 1 wird durch folgenden Anhang 1.5 Nr. 2.1 Satz 1 ersetzt:

„Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen und der KVB nachgewiesenen Investitionskosten und ist für die Anstellung eines in Vollzeit beschäftigten Arztes oder mehrerer insgesamt in diesem Umfang beschäftigter Ärzte beschränkt auf

- 20.000 Euro, sofern die Anstellung in einem Planungsbereich erfolgt, für den der Landesausschuss nach § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V eine Unterversorgung festgestellt hat
- 18.000 Euro, sofern die Anstellung in einem Planungsbereich erfolgt, für den der Landesausschuss nach § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB V eine drohende Unterversorgung festgestellt hat
- 18.000 Euro, sofern die Anstellung in einem Planungsbereich erfolgt, für den der Landesausschuss nach § 100 Abs. 3 SGB V einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf festgestellt hat.“

5. In Anhang 1.7 Nr. 2.1 Satz 1 wird die Angabe „4.500 Euro“ durch die Angabe „5.400 Euro“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 27 der Satzung der KVB in Kraft.

München, den 3. Juli 2026

Dr. med. Petra Reis-Berkowicz
Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVB

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27/2026 vom 03.07.2026 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.